

Abschrift

2 D 275/1939

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Masseur G [ ] S [ ]  
in Berlin W 35, [ ], z.Zt. im Untersuchungsge-  
fängnis in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2.Strafsenat, in der Sitzung  
vom 29.Juni 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr.Klimmer als Vorsitzender,  
der Senatspräsident Dr.Schultze und die Reichs-  
gerichtsräte Dr.Kutzner, Dr.Menges und Dr.Rittwege

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr.Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Berlin vom  
16.Februar 1939 wird verworfen.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auf-  
erlegt.

Von Rechts wegen

G r u n d e

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Rassenschande  
verurteilt, weil er als Jude im Sinne des § 5 Abs.2a d.Ersten

Verordnung

Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) in Verb. mit § 1 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) mit der deutschblütigen [ ] M [ ] [ ], die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, bis zum Juni 1938 außerehelichen Geschlechtsverkehr unterhalten hat.

1.) Die Verfahrensrüge greift nicht durch. Das Landgericht nimmt entsprechend der Darstellung des Angeklagten an, daß der Angeklagte im Juni 1935 versucht habe, durch Erklärung vor der Kirchenaustrittsabteilung des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg aus der jüdischen Religionsgemeinschaft auszutreten, daß aber der zuständige Urkundsbeamte die Beurkundung der Erklärung mit der Begründung abgelehnt habe, die Erklärungen des Austritts aus der jüdischen Religionsgemeinschaft dürften zur Zeit nicht entgegengenommen werden.

Der Verteidiger des Angeklagten hatte dazu hilfsweise beantragt, durch amtliche Auskunft der zuständigen Zentralbehörde festzustellen, ob, in welcher Rechtsform und mit welchem Inhalt es den zuständigen Kirchenaustrittsbehörden im Juni 1935 untersagt war, Kirchenaustrittserklärungen von Juden entgegenzunehmen. Das Landgericht hat diesen Antrag, was zulässig war (RGSt. Bd. 62 S. 76 u. Bd. 65 S. 351, 352), in den Urteilsgründen beschieden. Es geht davon aus, daß die bloß mündlich abgegebene Erklärung des Kirchenaustritts nicht ausreiche, solange sie nicht in der vorgeschriebenen Form zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt sei, und daß es daher für die Entscheidung ohne Bedeutung sei, ob und in welcher Weise es den zuständigen Behörden im Juni 1935 untersagt gewesen sei, Kirchenaustrittserklärungen von Juden entgegenzunehmen.

Diese Begründung für die Ablehnung des Beweisantrags ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn durch den vergeblichen Versuch des Angeklagten, aus der jüdischen Religionsgemeinschaft auszutreten, ist der Austritt nicht vollzogen worden; er kann auch entgegen der Ansicht der Revision nicht als vollzogen angesehen werden.

2.) Auch sachlich-rechtlich läßt das Urteil keinen durchgreifenden Rechtsfehler erkennen.

Das Landgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Angeklagte nach den eingangs angeführten Bestimmungen als Jude im Sinne des Blutschutzgesetzes gilt. Der Sachverhalt ergibt auch rechtlich einwandfrei, daß der Angeklagte den äußeren Tatbestand eines Verbrechens gegen §§ 2, 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes verwirklicht hat.

Der Angeklagte würde sich freilich in einem nach dem § 59 StGB beachtlichen Irrtum über eine - für die Erfüllung des Rechtsbegriffs „Jude“ wesentliche - tatsächliche Voraussetzung befunden haben, wenn er sich darüber geirrt hätte, daß er beim Erlaß der Nürnberger Gesetze der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Ein solcher Irrtum ist aber nach den Feststellungen des Urteils ausgeschlossen. Der Angeklagte hat, wie den Feststellungen zu entnehmen ist, die Tatsachen gekannt, auf Grund deren das Landgericht mit Recht annimmt, daß er zur Zeit des Erlasses der Nürnberger Gesetze der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat und deshalb als Jude gilt. Er hat nicht verkannt, daß sein Austrittsversuch vom Juni 1935 keine Wirksamkeit hatte. Wenn er aber glaubte, er gelte deshalb nicht als Jude, weil er sich nicht als solcher gefühlt habe, schon in der Jugend am jüdischen Religionsunterricht nur widerwillig teilgenommen und seine Abneigung gegen das Judentum auch durch den Austrittsversuch vom Juni 1935 zu erkennen gegeben habe, so befand er sich in einem Irrtum über den Rechtsbegriff „Jude“, der als - für die Schuldfrage - unbeachtlicher Strafrechtsirrtum anzusehen ist (RGSt. Bd. 70 S. 290; Bd. 70 S. 301, 304; Bd. 70 S. 353, 354/355; Bd. 71 S. 28, 31).

Dieser kann lediglich für die Strafbemessung erheblich sein (RGSt. Bd. 70 S. 290, 292). In diesem Sinne hat das Landgericht die Einstellung des Angeklagten, die durch bestimmte Tatsachen verstärkt wurde, auch strafmildernd gewertet.

Nach allem ist die Revision unbegründet.

gez.: Klimmer

Schultze

Kutzner

Menges

Rittweger

---